



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 15. Dezember 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073641

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Bernerstrasse Süd
Fahranordnung

Das Abbiegen nach rechts ist verboten:
bei der Verzweigung in die Pfingstweidstrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 25. Januar 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Dezember 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073641

Bernerstrasse Süd

Regelung des fließenden Verkehrs, Rechtsabbiegen verboten.

Begründung und Antrag

Die Bernerstrasse Süd wie auch die Pfingstweidstrasse sind Hauptverkehrsstrassen (HVS), die ab der Autobahn A1H (Ende) in Richtung stadteinwärts verlaufen. Beide Strassen werden nach dem Autobahnende durch Verkehrsregelungsanlagen (VRA) stadteinwärts gesteuert.

Auf Grund eines Hinweises der Kapo ZH wurde uns mitgeteilt, dass es etliche Verkehrsteilnehmende gibt, welche bei der Verzweigung Bernerstrasse Süd und der Pfingstweidstrasse (Nähe Pfingstweidbrücke) bei einem herrschenden Rückstau am Ende der A1H auf die Bernerstrasse Süd stadteinwärts wechseln. Anschliessend ordnen sich diese auf dem rechten Fahrstreifen der Bernerstrasse Süd ein und biegen unmittelbar nach der Lichtsignalanlage nach rechts wieder auf die Pfingstweidstrasse ab, um den Rückstau so zu umfahren.

Um das Fahrmanöver in der Bernerstrasse Süd trotz Bodenmarkierung (Richtungspfeil) und Ampelsignalen «geradeaus» stadteinwärts zu unterbinden, soll aus Sicherheitsgründen das verbotene Rechtsabbiegen mittels zusätzlicher Signalisation nach SSV 2.42 «Abbiegen nach rechts verboten» verdeutlicht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



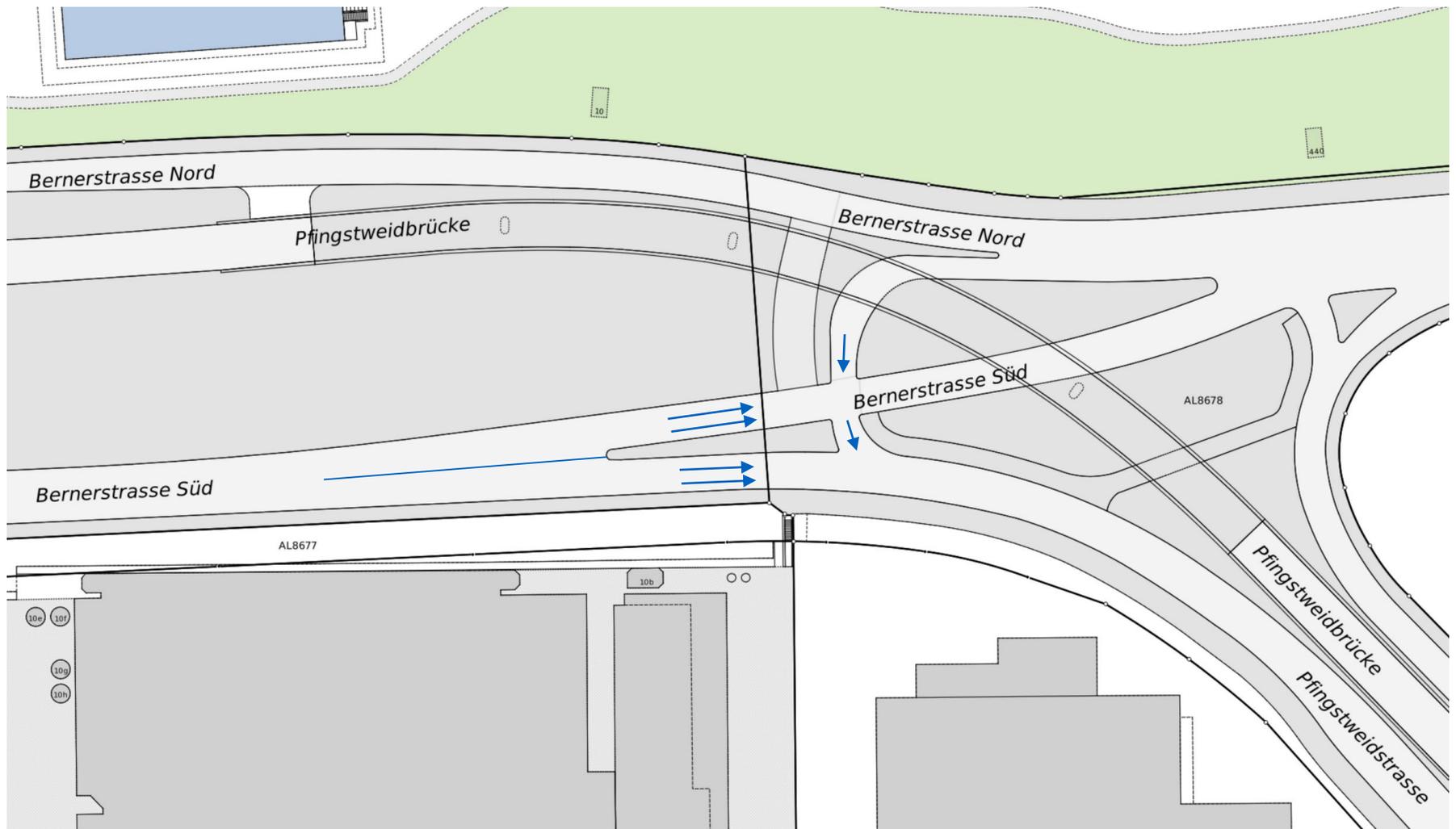
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, nema@kapo.zh.ch

Bestand Bernerstrasse Süd



Geplanter Vollzug Bernerstrasse Süd

